

Dienstag (Nachmittag), 14. Juni 2022

Direktion für Inneres und Justiz

94 2021.DIJ.10 **Gesetz**
81 **Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG)**
 (Justizverfassung und Massnahmen aus der Evaluation der Justizreform II) (Änderung)

Detailberatung 2. Lesung

Kapitel I

Änderung Art. 1 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 3a (neu): <i>[Annahme des neuen Artikels]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel 2:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 6 Abs. 2: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Art. 6a (neu), Art. 6b (neu), Art. 6c (neu) und 6d (neu): <i>[Annahme der neuen Artikel]</i>	werden stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 11 Abs. 4 und Abs. 5: <i>(Abs. 5 teilweise bereits entschieden [geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung])</i>	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 13 Abs. 1: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Änderung Titel 6: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Aufhebung Art. 17 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 17 Abs. 2: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden

Art. 17 Abs. 2a (neu)

Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger) wird dem Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust) und Regierungsrat gegenübergestellt

Abstimmung

Antrag JuKo-Minderheit (Bohnenblust) und Regierungsrat wird dem Antrag JuKo-Mehrheit (Freudiger) vorgezogen

Ja:	74
Nein:	77
Enthalten:	0

Art. 17 Abs. 2b (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 17 Abs. 4: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Änderung Art. 18 Abs. 1 (Einleitungssatz): <i>[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Art. 18 Abs. 1 Bst. a1 (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 18 Abs. 1 Bst. b:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 18 Abs. 1 Bst. b1 (neu) und Bst. b2 (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 18 Abs. 1 Bst. d und Bst. e:	werden stillschweigend genehmigt
Aufhebung Art. 18 Abs. 1 Bst. f:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 18 Abs. 1 Bst. h:	wird stillschweigend genehmigt



Art. 18 Abs. 1 Bst. k1 (neu)**Antrag JuKo (Freudiger) und Regierungsrat [auf Streichung]**

Wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 18 Abs. 1 Bst. l: <i>[Änderungen nur im franz. Text]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Aufhebung Art. 18 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Art. 21:	keine Änderungen
Änderung Art. 23 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 23 Abs. 3:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 26a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel von Art. 27:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 28 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 28 Abs. 2 (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel von Art. 29:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 29 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 30 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 30 Abs. 3 und Abs. 4:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel von Art. 33:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 33 Abs. 1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 33 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 33 Abs. 2a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Art. 33a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 38 Abs. 2 Bst. h: <i>[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Art. 39 Abs. 1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 39 Abs. 2 (Einleitungssatz):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 39 Abs. 2 Bst. a: <i>[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 41 Abs. 2: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Änderung Art. 51 Abs. 2 Bst. g: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Änderung Art. 52 Abs. 2 Bst. a: <i>[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 53 Abs. 2: <i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	bereits entschieden
Änderung Art. 57 Abs. 7:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 61 Abs. 1: <i>[Änderungen nur im franz. Text]</i>	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel von Art. 62:	wird stillschweigend genehmigt
Aufhebung Art. 62 Abs. 2 und Abs. 3:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel von Art. 66:	wird stillschweigend genehmigt
Aufhebung Art. 66 Abs. 2 und Abs. 3:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 67 Abs. 5:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Titel von Art. 68:	wird stillschweigend genehmigt
Aufhebung Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 72 Abs. 3 Bst. a:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 75 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 75 Abs. 1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 75 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 77 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 77 Abs. 1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt

Änderung Art. 79 Abs. 1:	wird stillschweigend genehmigt
Art. 79 Abs. 1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 81 Abs. 4:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 83 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt
Aufhebung Art. 87:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 89 Abs. 1 Bst. e:	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 90 Abs. 5:	bereits entschieden
<i>[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	

Kapitel II

1. Änderungen zum Gesetz über den Grossen Rat (GRG)

Werden stillschweigend genehmigt
[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]

2. Änderungen zum Personalgesetz (PG)

Werden stillschweigend genehmigt
[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]

3. Änderungen zum Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG)

Werden stillschweigend genehmigt

4. Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Titel 3.1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Art. 32b (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen und Aufhebungen Art. 34:	werden stillschweigend genehmigt
Änderungen und Aufhebungen Art. 38 Abs. 1 Bst. a und Bst. b:	werden stillschweigend genehmigt
Art. 38 Abs. 1 Bst. c (neu):	wird stillschweigend genehmigt

Art. 38 Abs. 1 Bst. d (neu) und Bst. e (neu) *[gemeinsame Abstimmung]*

Antrag JuKo (Freudiger) wird dem Antrag Regierungsrat gegenübergestellt

Abstimmung

Antrag Regierungsrat wird dem Antrag JuKo (Freudiger) vorgezogen

Ja:	58
Nein:	75
Enthalten:	0

Obsiegender Antrag Regierungsrat

Abstimmung

Annahme

Ja:	137
Nein:	0
Enthalten:	0

Art. 38 Abs. 1 Bst. f (neu), Bst. g (neu) und Abs. 1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 38 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt
Änderungen Art. 39, Art. 46a, Art. 46b und Art. 59: <i>[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]</i>	werden stillschweigend genehmigt
Titel 4.1a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Art. 84a (neu):	wird stillschweigend genehmigt
Änderung Art. 93 Abs. 2:	wird stillschweigend genehmigt

5. Änderungen zum Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

Werden stillschweigend genehmigt
[bzw. teilweise bereits entschieden betr. Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]

6. Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG)

Bereits entschieden

*[geht um Bezeichnung Justizverwaltungsleitung]***Kapitel III****Keine Aufhebungen****Kapitel IV****Inkrafttreten**

Wird stillschweigend genehmigt

Titel und Ingress

Werden stillschweigend genehmigt

Schlussabstimmung**Abstimmung**

Annahme Gesetzesänderung

Ja:	137
Nein:	0
Enthalten:	0